

6. Stimmzettel

Die Farbe der Stimmzettel für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung muss sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Stimmzettel für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 1 NLWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Stimmzettel für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung und die Stimmzettelschläge für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung (vgl. Nummer 5.2) farblich einheitlich zu gestalten.

7. Wahlraum, Wahlurnen

7.1 Sind die Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl zugleich Mitglieder der Abstimmungsvorstände für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung, so finden die Wahl und die Abstimmung jeweils in demselben Wahlraum statt (§ 38 NLWO und § 6 NKWO).

7.2 Im Wahlraum ist für die Landtagswahl und die jeweilige Abstimmung je eine gesonderte Wahlurne aufzustellen und deutlich zu kennzeichnen.

8. Stimmabgabe

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat streng darauf zu achten, dass die Stimmzettel von der Wählerin oder dem Wähler jeweils in die richtige Wahlurne eingeworfen werden (§ 47 Abs. 3 NLWO und § 47 Abs. 3 NKWO).

9. Feststellung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Landtagswahl ist vor dem Ergebnis des Bürgerentscheides oder der Einwohnerbefragung zu ermitteln. Der Ermittlung dieses Wahlergebnisses hat oberste Priorität. Es kann deshalb angezeigt sein, dass das Ergebnis des Bürgerentscheids oder der Einwohnerbefragung nicht am Wahlabend, sondern erst im Laufe der folgenden Tage durch Beschäftigte der Gemeinde ermittelt wird.

Für die Landtagswahl und die Abstimmung ist jeweils eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid oder die

Einwohnerbefragung darf erst begonnen werden, wenn die Schnellmeldung für die Landtagswahl erstattet (§ 63 Abs. 1 NLWO) und die Niederschrift für die vorangegangene Zählung abgeschlossen ist (§ 64 Abs. 1 NLWO) sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 65 Abs. 1 NLWO).

10. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 19. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1223

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 18. 8. 2022
— MI-Z 2.13-03102/31.002 —

— VORIS 20411 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 24. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1166)
— VORIS 20411 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 18. 8. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 10 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1224